

Öffentliche Arbeitslosenkasse | Merkblatt

Antrag auf eine weitere Rahmenfrist für den Leistungsbezug der Arbeitslosenversicherung

Ausgangslage

Es besteht kein Anspruch mehr auf Arbeitslosenentschädigung. Die bisherige Rahmenfrist für den Leistungsbezug ist abgelaufen.

Was ist zu tun: Stellen eines neuen Antrags auf Arbeitslosenentschädigung

Ein neuer Antrag auf Arbeitslosenentschädigung kann gestellt werden, wobei Sie folgende Beilagen beibringen:

- *Beilagen/Unterlagen* gemäss Auflistung auf der letzten Seite des Antrags auf Arbeitslosenentschädigung (Anmeldung zur Arbeitsvermittlung, AHV-Ausweis, ausländische Staatsangehörige benötigen einen gültigen Ausländerausweis).
- *Arbeitgeberbescheinigung(en)* der letzten zwei Jahre; sofern ZV vorhanden, nicht nötig.

Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt werden?

Beitragszeit: Es gilt eine Mindestbeitragszeit als Arbeitnehmender von 12 Monaten.

Mindesteinkommen: Ein Einkommen wird erst berücksichtigt, wenn der Durchschnitt der letzten 12 Monate mindestens Fr. 500.-- beträgt. Haben Sie in der letzten Rahmenfrist für den Leistungsbezug einen Zwischenverdienst als Arbeitnehmender ausgeübt, so wird für die Bestimmung des neuen versicherten Verdienstes das Einkommen aus Zwischenverdienst und die Kompensationszahlungen (im Maximum in der Höhe des Zwischenverdienstes) der Arbeitslosenversicherung zusammengezählt (Taggelder nach Artikel 24 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes). Der Zwischenverdienst muss während des Bemessungszeitraumes im Durchschnitt Fr. 500.– pro Monat betragen.

Tätigkeit in einem Beschäftigungsprogramm: Tätigkeiten, die im Rahmen eines Beschäftigungsprogrammes ausgeübt wurden, zählen nicht als Beitragszeit.

Übrige Anspruchsvoraussetzungen und Pflichten einer arbeitslosen Person: Es gelten, wie bisher, die übrigen Bestimmungen über die Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenentschädigung (z.B. bereit, in der Lage und berechtigt sein, eine Arbeit aufzunehmen). Ebenso sind die normalen Pflichten einer arbeitslosen Person zu erfüllen (Kontroll- und Meldepflichten, Arbeitsbemühungen).

Auswirkungen, falls die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt werden können

Werden die Anspruchsvoraussetzungen der Arbeitslosenversicherung nicht mehr erfüllt:

- besteht kein Anspruch mehr auf Arbeitslosenentschädigung (die Beitragszeit muss zuerst wieder erfüllt werden);
- *endet nach 30 Tagen* die Versicherungsdeckung der Nichtberufsunfallversicherung für arbeitslose Personen. Es besteht innerhalb dieser 30 Tage die Möglichkeit, die Nichtberufsunfallversicherung bei der SUVA während 180 Tagen auf eigene Kosten weiterzuführen. Sie müssen das Ende der sistierten Unfallversicherungsdeckung unverzüglich Ihrem privaten Krankenversicherer melden;
- *endet der Vorsorgeschutz* im Rahmen der beruflichen Vorsorge von arbeitslosen Personen sofort mit Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug. Die Regelung des Versicherungsschutzes liegt anschliessend bei der arbeitslosen Person;
- *werden keine Beiträge* mehr an die AHV/IV überwiesen. Sie müssen sich umgehend bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse melden (*Beitragspflicht*). Mit der Erfüllung der Beitragspflicht stellen Sie sicher, dass bei der AHV/IV keine Beitragslücken entstehen und im Rentenfall keine Rentenkürzungen erfolgen werden.

Allgemeiner Hinweis

Für die Beurteilung von Einzelfällen sind die Bestimmungen von Gesetz und Verordnung massgebend.